
Abteilung: 2.4 - Soziales
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Porz (Tel. 02641/975-431)
Aktenzeichen: 2.4-401-21
Vorlage-Nr.: 2.4/117/2023

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	26.02.2024	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	01.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Änderung der Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfaufgaben und anderer Aufgaben

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfaufgaben und anderer Aufgaben vom 13.12.2019 wird wie in der Anlage dargestellt geändert. Die Änderung tritt zum 01.04.2024 in Kraft

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Delegationssatzung über die Wahrnehmung von Sozialhilfearbeiten und anderer Aufgaben regelt die Übertragung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf die acht kreisangehörigen Kommunen.

Die vorgesehene Änderung betrifft die Leistung der Altenhilfe nach § 71 SGB XII. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Klarstellung.

Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.

Zum einen geht es um individuelle Leistungsansprüche aufgrund altersbedingter Schwierigkeiten. Dies sind in erster Linie Beratungsleistungen, können aber im Einzelfall auch finanzielle Leistungen sein. Diese Ansprüche sind ergänzend insbesondere zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe zu verstehen. Zum anderen geht es bei der Altenhilfe um Fragen der Vorhaltung einer entsprechenden sozialen Infrastruktur und der Teilhabe- und Pflegestrukturplanung.

Bislang ist die Leistung delegiert, „soweit persönliche Leistungen in Frage kommen“. Diese Formulierung ist aus Sicht der Verwaltung unscharf, daher soll eine redaktionelle Klarstellung erfolgen.

Mit der Änderung soll eindeutiger formuliert werden, dass die individuellen Leistungsansprüche nach § 71 SGB XII insgesamt bei den Kommunen verbleiben, so wie dies bei allen anderen Leistungen außerhalb von Einrichtungen und der Eingliederungshilfe auch der Fall ist. Der Kreis soll dagegen weiter zuständig bleiben für grundsätzliche Fragen der Altenhilfe und der Sozialplanung.

Die vorgesehene Änderung, die zum 01.04.2024 in Kraft treten soll, ist in der als Anlage beigefügten Satzung farblich hervorgehoben.

Die Kommunen wurden zu der beabsichtigten Änderung angehört. Bedenken oder Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

Delegationssatzung nach dem SGB XII mit den vorgesehenen Änderungen